

SATZUNG
des Zweckverbands Abwasserreinigung Kuchen - Gingen
vom 21.9.1965
geändert am 21.12.1971

Auf Grund von § 5 des Zweckverbandsgesetzes für Baden-Württemberg vom 24.7.1963 (Ges. Bl. S. 174) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges. Bl. S. 129) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Abwasserreinigung Kuchen - Gingen am 21.9.1965, geändert am 21.12.1971, folgende Verbandssatzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Name, Zweck und Sitz

- (1) Die Gemeinden Kuchen, Gingen, Unterböhringen für den Teilort Oberböhringen schließen sich unter dem Namen
„Zweckverband Abwasserreinigung Kuchen-Gingen“
zu einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband zusammen.
- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das aus den Kanalisationsnetzen der Verbandsgemeinden zufließende Schmutzwasser dem Klärwerk des Zweckverbandes Abwasserreinigung „Mittlere Fils“ in Salach zuzuleiten.
- (3) Die Hauptsammler welche zu dem Klärwerk führen, und die vom Zweckverband Kuchen - Gingen erstellt werden, sind gemäß der Bezeichnung in den allgemeinen Kanalisationsplänen der Gemeinden Kuchen und Gingen sowie in den Wasserrechtsplänen des Ingenieurbüros Müller in Ulm vom 20.4.1965 Plan Nr. 4047 folgende:
 - a) Regenauslaß Nr. 140 rechts der Fils auf Markung Kuchen über Regenauslaß Nr. 530 bis zum Schacht Nr. 239 dem Anschluss an das vorhandene Kanalnetz der Gemeinde Gingen.
 - b) Regenauslaß Nr. 281 links der Fils auf Markung Gingen über Regenauslaß Nr. 353 und Regenauslaß Nr. 426 bis Regenauslaß Nr. 409 (an der Stelle der früher geplanten Kläranlage)
 - c) Ab Regenauslaß Nr. 409 bis Schacht Nr. 524 bzw. 260 a auf Markung Süßen.
 - d) Die voraussichtlich zu verstärkenden Kanalstränge im Bereich des Dolenanschlusses der Gemeinde Süßen nach noch endgültig aufzustellenden Plänen.
- (4) Der Sitz des Zweckverbandes ist Kuchen.

§ 2

Aufnahme weiterer Mitglieder

- (1) Neue Mitglieder können in den Zweckverband nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller Vertreter zur Verbandsversammlung aufgenommen werden.
- (2) Bei der Neuaufnahme von Mitgliedern ist der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsgemeinden Rechnung zu tragen.
- (3) Mit der in Absatz 1 genannten Mehrheit können Verträge über den Anschluss öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Abwasserbringer an die Sammelkanäle des Zweckverbandes abgeschlossen werden, falls das Fassungsvermögen der Kläranlage in Salach und der Sammelleitungen bis zur Kläranlage dies ohne Nachteil für die Verbandsgemeinden gestattet. Die zu vereinbarende Gegenleistung muss mindestens der Belastung der Verbandsgemeinden entsprechen; Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 3

Verbandseigene und gemeindeeigene Anlagen

- (1) Der vom Zweckverband erstellte Sammelkanal ab Regenauslaß Nr. 409 auf Markung Süßen bis Schacht Nr. 524 bzw. 260 a auf Markung Süßen steht in seinem Eigentum und in seiner Unterhaltung. Ebenso ein eventuell neu zu verlegender Sammler im Bereich des Kanalnetzes Süßen bis zur Kläranlage, der vom Zweckverband Kuchen - Gingen neben bestehende Gemeindekanäle neu zu verlegen wäre.
- (2) Die erstmalige Erstellung erfolgt nach den dem Wasserrechtsverfahren zugrundeliegenden und genehmigten Plänen.
- (3) Die übrigen vom Zweckverband erstellten Hauptsammler (siehe § 1 Abs. a u. b) gehen nach der Erstellung in das Eigentum und in die Unterhaltung der Verbandsgemeinden über.
Im Falle einer Erneuerung gemeindeeigener Kanäle, die vom Zweckverband erstellt wurden, ist § 1 Abs. 3 anzuwenden.
- (4) Der Ausbau und die Unterhaltung der Ortsentwässerungsanlagen ist Sache der Verbandsgemeinden. Vor wesentl. Änderungen ihrer Anlagen, die auf den Betrieb der Anlagen des Zweckverbandes einen wesentl. Einfluss haben, müssen sich die Verbandsgemeinden mit dem Zweckverband ins Benehmen setzen.
- (5) Den Anlagen des Zweckverbandes darf nur solches Abwasser zugeführt werden, das der Reinigungskraft der Anlage entspricht. Erforderlichenfalls sind den einzelnen Abwasserbringern unter Zugrundelegung der Erlaubnisurkunde über die Einleitung von Abwasser aus dem Klärwerk des Zweckverbandes in die Fils entsprechende Auflagen zu machen. Diese Verpflichtung umfasst auch Auflagen, die dazu dienen, eine Schädigung der Anlagen des Zweckverbandes zu verhindern. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, entsprechende Bestimmungen in ihre Dolensatzungen

über die Entwässerung von Grundstücken aufzunehmen.

- (6) Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, dem Zweckverband ein Aufsichtsrecht über das Kanalisationsnetz der Verbandsgemeinden einzuräumen, damit die Vorschriften, welche die Verbandsgemeinden zum Schutze des Kanalnetzes und der Sammelkläranlage veranlassen, wirkungsvoll überwacht werden können. Die Verbandsgemeinden haben Gesuche um Anschluss gewerblicher Betriebe an die öffentliche Dole dem Zweckverband vorzulegen, wenn eine Vorbehandlung der Abwässer notwendig ist.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 4 *Organe*

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind
- A. die Verbandsversammlung
 - B. der Verbandsvorsitzende.

§ 5 *Die Verbandsversammlung*

- (1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter aus 13 Mitgliedern, von denen 6 auf die Gemeinde Kuchen und 6 auf die Gemeinde Gingen und 1 Mitglied auf die Gemeinde Unterböhringen entfallen. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
- (2) Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden, im Verhinderungsfalle ihre allgemeinen Stellvertreter, sind von Amts wegen Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (3) Die weiteren Vertreter und die gleiche Zahl von Stellvertretern werden vom Gemeinderat nach jeder Gemeinderatswahl auf die Dauer einer Gemeinderatswahlperiode gewählt.
- (4) Gehört ein Gewählter dem Gemeinderat an oder ist er hauptamtlicher Beamter einer Verbandsgemeinde, so endigt mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder aus dem Hauptamt der Gemeinde auch sein Amt als Vertreter der Verbandsversammlung. Erforderlichenfalls kann der Gemeinderat für diese Restdauer der drei Jahre einen Ersatzmann wählen.
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht dem Verbandsvorsitzenden übertragen werden.
- (6) Die Verbandsversammlung kann beschließende oder beratende Ausschüsse bestellen und grenzt deren Zuständigkeit im einzelnen ab. Im übrigen sind auf die

Verbandsversammlung die Bestimmungen über den Gemeinderat in der Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

§ 6

Der Verbandsvorsitzende

- (1) Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, dann endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung kann auf die Restdauer ihrer Wahlzeit einen Ersatzmann wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und eventuell zu bildender Ausschüsse. Er vollzieht ihre Beschlüsse. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband.
- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann er an Stelle der Verbandsversammlung entscheiden. Er hat dieser die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (4) Dem Verbandsvorsitzenden wird die Befugnis zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu 2 000 DM im Einzelfall übertragen.
- (5) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden.

§ 7

Der Kassenverwalter

Für die Kassen- und Rechnungsführung wählt die Verbandsversammlung einen Kassenverwalter. Sie kann die Besorgung der Rechnungsgeschäfte einer Verbandsgemeinde übertragen.

§ 8

Tagegelder und Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Vertreter der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und an den Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung nach den jeweiligen Bestimmungen einer von der Verbandsversammlung zu erlassenden Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger. In dieser Satzung sind Durchschnittssätze festzusetzen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sowie der Kassenverwalter erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe beim Vorsitzenden und seinem Stell-

vertreter durch Satzung festgesetzt wird.

- (3) Die Vergütung des Kassenverwalters wird durch Beschluss der Versammlung festgesetzt.

§ 9

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die Vorschriften des Gemeinderechts.
- (2) Als Rechnungsjahr gilt das jeweilige Rechnungsjahr der Gemeinden.

III. Deckung des Aufwands

§ 10

Bau- u. Betriebskosten sowie Kapitaldienst

- (1) Das Anlagevermögen sowie das Umlaufvermögen werden vom Zweckverband, soweit eigene Mittel oder Zuschüsse Dritter nicht zur Verfügung stehen, durch Darlehen aufgebracht.
- (2) Die Baukosten der in § 1 genannten Sammelkanäle werden vom Zweckverband getragen. Sie werden gegenüber den Verbandsgemeinden entsprechend dem vom Wasserwirtschaftsamt Ulm berechneten Trockenwetterabfluss auf die einzelnen Verbandsgemeinden umgelegt. Der unverdünnte Trockenwetterabfluss für die Gemeinde Kuchen beträgt 23 l / s.
Der unverdünnte Trockenwetterabfluss für die Gemeinde Gingen beträgt 19 l / s.
Der unverdünnte Trockenwetterabfluss für die Gemeinde Unterböhringen beträgt 1,8 l / s

Dabei wird angenommen, dass sämtliche anfallenden Schmutzwasser der einzelnen Gebäude und Anlagen an das Kanalisationsnetz der Verbandsgemeinden angeschlossen sind.

- (3) Entsprechend der Festsetzungen nach Abs. 2 werden die Baukosten auf die Verbandsgemeinden wie folgt umgelegt.

Gemeinde Kuchen	55%
Gemeinde Gingen	45%.
Gemeinde Unterböhringen	4,11%

- (4) Der Kapitaldienst zur Erstellung der verbandseigenen Anlagen wird von den Verbandsgemeinden im Verhältnis gemäß der Absätze 2 und 3 getragen.
- (5) Die Betriebs- und Unterhaltungskosten der Hauptsammler, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen, werden entsprechend dem tatsächlichen Schmutz-

wasseranfall auf die Verbandsgemeinden umgelegt. Zu diesem Zweck werden an geeigneten Stellen Meßgerinne eingebaut und zwar für die

- Gemeinde Unterböhringen bei Schacht Nr. 70-72 am FW 21 auf Markung Kuchen
 - Gemeinde Kuchen bei Schacht Nr. 532 an der Markungsgrenze Kuchen – Gingen und bei Schacht Nr. 501 in der Nähe der Markungsgrenze Gingen – Süßen für sämtliche Gemeinden
- (6) Die Bau-, Betriebs- und Unterhaltungskosten aller nicht in der Satzung des Zweckverbandes enthaltenen Anlagen werden von den Verbandsgemeinden unmittelbar getragen.
- (7) Bei der Aufbringung von Mitteln für die Erneuerung und Erweiterung der Anlage ist der durchschnittliche Wert der Messergebnisse in den letzten 3 Jahren vor Beginn der Arbeiten zugrunde zu legen. Im übrigen, so vor allem bei den laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten, erfolgt die Verteilung auf die Verbandsgemeinde im Verhältnis der für das gleiche Rechnungsjahr festgestellten Messergebnisse.
- (8) Bis zur Feststellung der jeweiligen Jahresumlage kann der Zweckverband angemessene Vorauszahlungen verlangen.

IV. Satzungsänderungen, Auflösung des Zweckverbandes

§ 11

Satzungsänderungen

Die Änderung dieser Satzung kann nur mit Zustimmung von 2/3 aller Vertreter zur Verbandsversammlung beschlossen werden.

§ 12

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller Vertreter zur Verbandsversammlung beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Messergebnisse im Durchschnitt der letzten 3 Jahre vor dem Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes über, falls die Verbandsgemeinden keine abweichende Regelung beschließen.

V. Sonstiges

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden von beiden Verbandsgemeinden je nach den dort geltenden Satzungsbestimmungen veröffentlicht.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 1963 außer Kraft.

Die Satzungsänderung tritt am 01. Januar 1972 in Kraft.

Ausgefertigt

Kuchen, den 24. Februar 1966

Hellstern
Verbandsvorsitzender